

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 20) wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim vom 25.4.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust-Parchim vom 04.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Sie tritt jährlich bis zum Ende des 1. Quartals zusammen.

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. der Vorsitzende und seine Stellvertreter
2. die Beisitzer
3. die Mitglieder des Verbandsausschuss, im Verhinderungsfall die entsprechende Stellvertretung
4. je Mitgliedsfeuerwehr 1 Delegierter
5. Gemeindeführer amtsangehöriger Gemeinden mit mindestens 2 selbständigen Ortsfeuerwehren

2. § 12 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Vorstand werden 6 Beisitzer mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen vier Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Amts-, Gemeinde- oder Ortswehrlführern.

Stehen mehr als sechs Kandidaten zur Wahl, so werden die Kandidaten, die im Wahlranking auf Platz 7 und 8 stehen, als Nachfolgekandidaten für das Amt des Beisitzers gewählt.

3. § 12 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Für die Wahl der Rechnungsprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das die fachliche Eignung besitzt und mindestens 6 Jahre einer Mitgliedsfeuerwehr angehört. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

4. § 12 Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und/oder seines 1. Stellvertreters aus seinem Amt, ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 2. oder 3. Stellvertreters des Vorsitzenden erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern nicht ein Nachfolgekandidat für die Dauer der Wahlperiode aufrückt.

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wahlen des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgen für eine Amtszeit von 6 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, den 16. März 2018

U. Pulss
Verbandsvorsitzender

